

// Disclaimer //

Folgende beispielhafte Vereinbarung zur Umsetzung eines Social Impact Bonds ist öffentlich verfügbar und kann frei verwendet werden.

Mit Vorlage der beispielhaften Vereinbarung wird jedoch keinerlei Garantie auf Vollständigkeit und Rechtssicherheit gewährt. In jedem konkreten Einzelfall sollte eine eingehende rechtliche Prüfung stattfinden, die insbesondere steuerrechtliche sowie vergaberechtliche Aspekte berücksichtigt. In diesem Zusammenhang kann auch eine verbindliche Abklärung der Vertragsgrundlage mit den zuständigen Finanzbehörden nötig sein.

*Das Dokument basiert auf der zwischen dem **Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration** und der **Benckiser Stiftung Zukunft / Juvat gemeinnützige GmbH** entwickelten Vereinbarung zur Umsetzung des ersten deutschen Social Impact Bonds. Die Sozietät Oppenhoff & Partner beriet pro bono bei der Entwicklung und Umarbeitung.*

// Disclaimer //

Vereinbarung zur Umsetzung eines Social Impact Bonds

[THEMA/TITEL]

zwischen

[XXXX], vertreten durch [XXXX]

(im Folgenden: „Auftraggeber“)

und

[XXXX], vertreten durch [XXXX]

(im Folgenden: „Intermediär“)

Präambel

Der Auftraggeber und der Intermediär (im Folgenden: „**Parteien**“) wollen ein Modellprojekt eines erfolgsbasierten Konzepts zur Lösung und Finanzierung einer konkreten Aufgabe im sozialen Feld (im Folgenden: „**Modellprojekt**“) entwickeln und verwirklichen.

Das Modellprojekt soll anhand der Struktur eines Social Impact Bonds (im Folgenden: „**SIB**“) umgesetzt werden. Bei einem SIB bilden öffentliche Hand, philanthropische Geldgeber (im Folgenden: „**Vorfinanzierer**“) und Sozialdienstleister (im Folgenden: „**Projektpartner**“) eine Partnerschaft, die von einem Intermediär koordiniert wird.

Die öffentliche Hand legt hierbei die inhaltlichen und finanziellen Rahmenbedingungen fest. Sie bestimmt das gesellschaftliche Problemfeld sowie die Zielgruppe und definiert die Kriterien zur Zielerreichung sowie die Modalitäten der bei Zielerreichung fälligen Zielprämie.

Der Intermediär stellt die Finanzierung des Projekts durch die Vorfinanzierer sicher und identifiziert und begleitet die operativ verantwortlichen Projektpartner in der Entwicklung und Umsetzung der Projektmaßnahmen.

Wird die Zielerreichung nach Prüfung durch einen unabhängigen Dritten (im Folgenden: „**Evaluierer**“) bestätigt, erfolgt die Auszahlung der in der Vereinbarung festgelegten Zielprämie durch die öffentliche Hand an die Vorfinanzierer. Wird die Zielerreichung nicht bestätigt, kommt es nicht zur Auszahlung.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Intermediär erhält im Rahmen des Modellprojekts vom Auftraggeber eine Zielprämie, falls die vom Auftraggeber definierten Ziele erreicht werden.
2. Das Modellprojekt hat folgenden Inhalt: Der Auftraggeber gibt eine messbare Zielvorgabe gemäß §4 dieser Vereinbarung vor und garantiert im Erfolgsfall die Zahlung einer Zielprämie. Der Intermediär verantwortet die Finanzierung des Modellprojekts und identifiziert hierzu Vorfinanzierer. Zudem identifiziert, koordiniert und überwacht der Intermediär gemäß § 8 dieser Vereinbarung die Projektpartner (Nonprofit Organisationen oder andere Partner), die geeignete Projektmaßnahmen mit der Zielgruppe durchführen. Nach dem Ende der Laufzeit des Modellprojekts prüft der Evaluierer, ob der Erfolgsfall anhand der Zielbestimmungen gemäß § 9 dieser Vereinbarung eingetreten ist. Wenn die vereinbarten Bedingungen erfüllt sind, zahlt der Auftraggeber gemäß § 3 dieser Vereinbarung die Zielprämie an den Intermediär aus, der seinerseits die Zielprämie an die Vorfinanzierer weiterleitet.

§ 2 Leistungen des Intermediärs

1. Der Intermediär verfolgt mit der Ermöglichung und Begleitung des Modellprojekts ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Intermediär ist verpflichtet, die im Erfolgsfall gemäß § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung vom Auftraggeber an ihn zu zahlende Zielprämie abzüglich seiner Aufwandsentschädigung nach der folgenden Ziffer 3 an die Vorfinanzierer weiterzuleiten.
3. Der Intermediär erhält im Erfolgsfall *[,ggf. anteilig gemäß § 3 Abs. 2,]* eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt [XXXX] € (in Worten: [XXXX] Euro). *[Alternativ: Die Aufwandsentschädigung umfasst die anteiligen Personal- und Sachkosten für die Betreuung des Modellprojekts [ggf. maximal jedoch [XXXX] € (in Worten: [XXXX] Euro)].* Die Höhe dieser Kosten ist vom Evaluierer zu bestätigen.]
4. Der Intermediär ist verpflichtet, im Rahmen des Modellprojekts keinen finanziellen Gewinn – egal in welcher Form – zu erzielen. Zum Nachweis fehlender Gewinnerzielung wird der Intermediär dem Auftraggeber innerhalb eines Monats nach dem Ende der Laufzeit des Modellprojekts gemäß § 5 dieser Vereinbarung eine schriftliche Auskunft in Form einer Auflistung samt entsprechender schriftlicher Nachweise zu folgenden Aspekten vorlegen:
 - a) Höhe der im Rahmen des Modellprojekts von dem Intermediär bei den Vorfinanzierern aufgenommenen Geldbeträge sowie in diesem Zusammenhang versprochener Zinsbeträge.
 - b) Bestätigung des Evaluierers über die Höhe der anteiligen Personal- und Sachkosten des Intermediärs für die Betreuung des Modellprojekts.

- c) Höhe der im Rahmen des Modellprojekts von dem Intermediär an die Projektpartner ausbezahlten Geldbeträge und etwaig hiervon von den Projektpartner an den Intermediär zurückgezahlter Geldbeträge.
- d) Höhe etwaig von dem Intermediär erzielter Kapitalerträge, welche mit etwaig von dem Intermediär bei Vorfinanzierern aufgenommenen aber insgesamt oder teilweise oder vorübergehend nicht an Projektpartner ausbezahlten oder von Projektpartner an den Intermediär zurückgezahlten Geldbeträgen erzielt wurden.
- e) Bestätigung, dass der Intermediär von keinem Dritten für die Durchführung der von ihm zur Erfüllung dieser Vereinbarung unentgeltlich zu erbringenden Leistungen eine Gegenleistung erhalten hat.
- f) Sämtliche modellprojektbezogenen Zahlungsflüsse in Form von Zahlungsein- und -ausgängen bei dem Intermediär, jeweils aufgelistet nach Namen der Leistenden und Begünstigten sowie Höhe und Datum der jeweiligen Zahlung.

Solange dem Auftraggeber die entsprechenden Auskünfte und Unterlagen nicht vorliegen, besteht kein Anspruch auf Zahlung der Zielprämie. Kosten des Intermediärs, die der Intermediär nach dieser Vereinbarung allein zu tragen hat, bleiben bei der Berechnung, ob der Intermediär einen finanziellen Gewinn erzielt hat, unberücksichtigt.

§ 3 Art und Höhe der Zielprämie

1. Falls der Erfolgsfall gemäß § 4 dieser Vereinbarung eingetreten und bestätigt ist, hat der Intermediär Anspruch auf Zahlung einer Zielprämie. Die Höhe der Zielprämie ist gestaffelt und beträgt – vorbehaltlich der Bestimmung im nachfolgenden Abs. 2 – im Erfolgsfall gemäß § 4 dieser Vereinbarung maximal [XXXX] € (in Worten: [XXXX] Euro)
2. Die Staffelung der Zielprämie gestaltet sich wie folgt:
 - Zielbestimmungen gemäß §4 dieser Vereinbarung zu weniger als 50% erreicht: Keine Zielprämie
 - Zielbestimmungen gemäß §4 dieser Vereinbarung zwischen 50% und 74,9% erreicht: Auszahlung von 50% der Zielprämie
 - Zielbestimmungen gemäß §4 dieser Vereinbarung zwischen 75% und 89,9% erreicht: Auszahlung von 75% der Zielprämie
 - Zielbestimmungen gemäß §4 dieser Vereinbarung zwischen 90% und 99,9% erreicht: Auszahlung von 90% der Zielprämie
 - Zielbestimmungen gemäß §4 dieser Vereinbarung zu 100% erreicht beziehungsweise Zielbestimmungen übertroffen: Auszahlung von 100% der Zielprämie
3. Im Erfolgsfall wird die Zielprämie vom Auftraggeber auf das nachfolgend angeführte Bankkonto: IBAN: [XXXX] und BIC: [XXXX] lautend auf [XXXX] angewiesen.
4. Die vollumfängliche und alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße steuerrechtliche Behandlung der vom Auftraggeber ausgereichten Zielprämie tragen der Intermediär und die Vorfinanzierer.

§ 4 Erfolgsfall und Zielbestimmungen

Der Erfolgsfall tritt ein, wenn die nachfolgenden Zielbestimmungen erreicht werden.

[DEFINITION ZIELGRUPPE sowie ZIELERREICHUNG unter Beachtung der Bestimmungen gemäß § 3 dieser Vereinbarung]

§ 5 Laufzeit des Modellprojekts

Die Laufzeit des Modellprojekts beginnt am [XXXX] und endet am [XXXX].

§ 6 Allgemeine Abstimmungs- und Berichtspflichten

1. Der Intermediär ist verpflichtet, für die Durchführung des Modellprojekts gemäß dieser Vereinbarung zu sorgen und den Auftraggeber in wesentliche (geplante) Arbeitsschritte frühzeitig einzubinden. Der Intermediär ist zudem verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über wesentliche Geschehnisse und Umstände im Rahmen der Durchführung des Modellprojekts zu informieren.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über den Fortgang der Arbeiten des Intermediärs zu informieren.
3. Der Intermediär und der Auftraggeber verpflichten sich, alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie Äußerungen gegenüber Presse jeweils betreffend Inhalt, Form und Zeitpunkt gemeinsam abzustimmen. Die Frist, innerhalb derer nach Aufforderung eines Partners die Ergänzung beziehungsweise Kommentierung eines Kommunikationsvorschlags erfolgt sein muss, beträgt zehn Werktage. Eine grundlegende Projektkommunikation, in der die Eckpunkte des Modellprojekts zusammengefasst sind, wird vor dem Start des Modellprojekts festgelegt und ist Gegenstand des Vertrags. Die diesem Vertrag zugehörige Projektkommunikation kann von beiden Partnern ohne Zeitverzug verwendet werden. Der Intermediär verpflichtet alle mit der Durchführung dieser Vereinbarung befassten Personen, die zwischen Auftraggeber und Intermediär vereinbarten Kommunikationsvorgaben einzuhalten.

§ 7 Vorfinanzierer

1. Der Intermediär ist verpflichtet, für die vollständige Finanzierung des Modellprojekts zu sorgen. Hierbei hat er für die Finanzierung der Maßnahmen der Projektpartner Gelder von Vorfinanzierern einzusetzen.
2. Für den Fall, dass die Gelder von Vorfinanzierern für die Finanzierung der Maßnahmen der Projektpartner nicht ausreichen, kann der Intermediär vor Beginn der Projektlaufzeit Eigenmittel zur Sicherstellung der Finanzierung des Modellprojektes einbringen. Zur Trennung der durch den Intermediär gegen Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen und der möglichen Beteiligung des Intermediärs an der Vorfinanzierung des Modellprojekts ist in diesem Fall ein Projektkonto zur ausschließlichen Abwicklung der Vorfinanzierung einzurichten. Sämtliche Tätigkeiten des Intermediärs für die Betreuung seines Anteils der Vorfinanzierung werden bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung nicht einbezogen, diese Aufwendungen hat der Intermediär selbst zu tragen.

3. Der Intermediär ist verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens bis zum Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung und vor dem Abschluss der Verträge zwischen Intermediär und Vorfinanzierer eine abschließende schriftliche Aufzählung der geplanten Vorfinanzierer sowie der einzelnen von dem Intermediär bei den Vorfinanzierern geplanten aufzunehmenden Geldbeträge vorzulegen.
4. Der Auftraggeber kann der Beteiligung einzelner Vorfinanzierer sowie dem Einsatz von Geldbeträgen dieser Vorfinanzierer widersprechen. Im Falle eines Widerspruches von Seiten des Auftraggebers hat der Widerspruch innerhalb von zehn Werktagen nach erfolgter Vorlage durch den Intermediär zu erfolgen.
5. Der Intermediär darf an die Vorfinanzierer für die von den Vorfinanzierern an den Intermediär zur Verfügung gestellten Geldbeträge keine höhere Verzinsung als insgesamt [XX] Prozent bezogen auf die gesamte Laufzeit des Modellprojektes zusagen und/oder leisten. Eine anteilige Auszahlung erfolgt gemäß den Bestimmungen aus § 3 Abs. 2.

§ 8 Projektpartner

1. Der Intermediär ist verpflichtet, zur Erreichung der im Rahmen von § 4 dieser Vereinbarung geregelten Zielbestimmungen gemeinsam mit Projektpartnern geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Intermediär darf für die Finanzierung dieser Projekte und Maßnahmen ausschließlich Gelder gemäß den Bestimmungen aus § 7 dieser Vereinbarung einsetzen.
2. Der Intermediär ist verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche Projektpartner vor deren Beauftragung sowie sämtliche Projekte und/oder Maßnahmen vor deren Einsatz rechtzeitig schriftlich vorzustellen. Der Auftraggeber kann der Beauftragung einzelner Projektpartner und/oder dem Einsatz einzelner Maßnahmen widersprechen. Im Falle eines Widerspruches von Seiten des Auftraggebers hat der Widerspruch innerhalb von zehn Werktagen nach erfolgter Vorstellung durch den Intermediär zu erfolgen.
3. Die Abstimmung zur Beauftragung der Projektpartner nach § 8 Abs. 2 dieser Vereinbarung muss vor Unterzeichnung der gegenständlichen Vereinbarung abgeschlossen sein.

§ 9 Feststellung des Erfolgsfalls, besondere Berichtspflichten

1. Nach dem Ende der Laufzeit des Modellprojekts gemäß § 5 dieser Vereinbarung prüft der Evaluierer, ob der Erfolgsfall eingetreten ist.
2. Der Evaluierer wird vom Auftraggeber und dem Intermediär gemeinsam und einstimmig bestimmt. Der Evaluierer muss Neutralität und Objektivität bei der Prüfung und Begleitung des Modellprojekts gemäß § 9 Abs. 1 gewährleisten.
3. Die Beauftragung des Evaluierers erfolgt durch den Auftraggeber, der seinerseits auch die Kosten für die Tätigkeiten des Evaluierers trägt.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Rahmen der Beauftragung des Evaluierers zu vereinbaren, dass nach dem Ende der Laufzeit des Modellprojekts ein Prüfungsergebnis (im Folgenden: „**Erstes Prüfungsergebnis**“) und ein weiteres Prüfungsergebnis (im Folgenden: „**Zweites Prüfungsergebnis**“) gemäß § 9 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 dieser Vereinbarung erstellt und den Parteien zeitgleich schriftlich mitgeteilt wird.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Rahmen der Beauftragung des Evaluierers zu vereinbaren, dass dieser den Verlauf sowie die Ergebnisse der Prüfung schriftlich dokumentiert und dem Intermediär sowie dem Auftraggeber ein ausschließliches sowie inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränktes sowie übertragbares Nutzungsrecht einräumt.

Der Auftraggeber und der Intermediär haben an der Prüfung durch den Evaluierer mitzuwirken und sämtliche Informationen bekannt zu geben, die zur Beurteilung des Erfolgsfalls erforderlich sind.

Der Auftraggeber legt dem Intermediär vor Abschluss der Vertragsverhältnisse mit dem Evaluierer den jeweils entsprechenden Vertragsentwurf zur Prüfung vor. Der Vertrag mit dem Evaluierer muss bis spätestens zur rechtsgültigen Unterzeichnung der gegenständlichen Vereinbarung in schriftlicher Form vorliegen und ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

5. Der Evaluierer legt das Erste Prüfergebnis spätestens einen Monat nach dem Ende der Laufzeit des Modellprojekts nach § 5 dieser Vereinbarung vor. Die Parteien können Einwände gegen das Erste Prüfungsergebnis erheben. Einwände sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Ersten Prüfungsergebnisses gegenüber der jeweils anderen Partei sowie gegenüber dem Evaluierer schriftlich zu erheben. Danach sind darüber hinausgehende Einwände der Parteien ausgeschlossen.
6. Der Evaluierer sammelt die Einwände und prüft nach Ablauf von einem Monat nach Bekanntgabe des Ersten Prüfungsergebnisses an die Parteien, ob sich aus den fristgerecht vorgebrachten Einwänden Änderungen im Hinblick auf das Erste Prüfungsergebnis ergeben. Auf dieser Basis erstellt der Evaluierer ein Zweites Prüfungsergebnis. Das Zweite Prüfungsergebnis teilt der Evaluierer den Parteien spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ersten Prüfungsergebnisses an die Parteien wiederum zeitgleich schriftlich mit.
7. Das Zweite Prüfungsergebnis ist verbindlich und kann nicht angefochten werden.

§ 10 Datenschutz

1. Der Intermediär ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten.
2. Der Intermediär ist verpflichtet, sicherzustellen, dass personenbezogene Daten bei Übermittlung oder beim Transport auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können.
3. Der Intermediär ist verpflichtet, alle mit der Durchführung der Vereinbarung befassten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschriften zu verpflichten.

§ 11 Verschwiegenheitsverpflichtung

1. Die Parteien sind verpflichtet, alle ihnen bei der Durchführung dieser Vereinbarung jeweils gegenseitig bekannt gemachten Tatsachen, Angaben und Umstände Dritten gegenüber geheim zu halten, soweit sie sich nicht in schriftlicher Form gegenseitig hiervon entbinden oder jene Gegenstand der gemeinsam abgestimmten öffentlichen Kommunikation sind.

2. Der Intermediär ist verpflichtet, nur die für die Erfüllung dieser Vereinbarung notwendigen Personen und nur im erforderlichen Umfang über die bei der Durchführung dieser Vereinbarung bekannt gewordenen Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse zu unterrichten.
3. Der Intermediär ist verpflichtet, alle mit der Durchführung dieser Vereinbarung befassten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschriften zu verpflichten.

§ 12 Beginn der Vereinbarung und Beendigung der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung läuft ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung durch beide Parteien bis spätestens zur Vorlage des Zweiten Prüfungsergebnisses gemäß § 9 dieser Vereinbarung.
2. Diese Vereinbarung kann vor Ablauf ihrer Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Umstände schriftlich zu erklären. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn entweder der Intermediär oder der Auftraggeber gegen ihre hier vereinbarten Verpflichtungen verstoßen.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass im Fall einer rechtswirksamen fristlosen Kündigung durch den Auftraggeber oder durch den Intermediär keinerlei monetäre oder sonstige Ansprüche des Intermediärs gegenüber dem Auftraggeber bestehen. Insbesondere besteht weder ein Anspruch auf die Zielprämie noch bestehen Ausgleichspflichten des Auftraggebers gegenüber dem Intermediär für vorangegangene Leistungen.
4. Die Verpflichtungen zum Datenschutz und zur Verschwiegenheitsverpflichtung bleiben auch über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus bestehen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Auf diese Vereinbarung findet deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts Anwendung. Gerichtsstand ist [XXXX].
2. Soweit in dieser Vereinbarung verlangt wird, dass Erklärungen in schriftlicher Form zu erfolgen haben, genügt – soweit nichts anderes geregelt ist – auch Telefax oder E-Mail. Eine eigenhändige Namensunterschrift oder deren Nachbildung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
3. Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen sowie eine Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (Unterschiedenes Telefax ist ausreichend). Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Der vorangegangene Abs. 2 findet auf Vertragsänderungen keine Anwendung.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. An Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung, die die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben, am nächsten kommt. Satz 2 gilt für sich möglicherweise ergebenden Lücken dieser Vereinbarung entsprechend.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber,
vertreten durch [XXXX]

Intermediär,
vertreten durch [XXXX]